

5. Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag in der kompilierten Fassung vom 5. Oktober 2010

gemäß §§ 338, 349 Abs. 2 ASVG, § 128 B-KUVG, § 193 GSVG und § 181 BSVG in der jeweils geltenden Fassung **zum Zwecke der Bereitstellung und Sicherstellung der diagnostischen Leistungen durch einen klinischen Psychologen/eine klinische Psychologin** gemäß § 135 Abs. 1 Z. 2 ASVG, § 63 Abs. 1 Z. 2 B-KUVG, § 91 Abs. 1 Z. 2 GSVG und § 85 Abs. 1 Z. 2 BSVG,

abgeschlossen zwischen dem Berufsverband österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP) einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV) mit Zustimmung und Wirksamkeit für die in § 2 des Gesamtvertrages angeführten Versicherungsträger andererseits wie folgt:

§ 1

Verwendung der e-card samt e-Anwendungen

§ 19 des Gesamtvertrages wird wie folgt ergänzt:

(6) Die Vertragspartner verpflichten sich, beginnend mit dem ehestmöglichen Zeitpunkt Anfang 2016 und flächendeckend bis Ende 2018 das e-card-System inklusive aller für die Berufsgruppe relevanten, im Vereinbarungszeitraum freigeschalteten Anwendungen, sowie aller zukünftigen Anwendungen verbindlich zu verwenden. Dazu wird wie folgt vereinbart:

a) Die Erstausstattung der VertragspsychologInnen mit der e-card-Hardware wird von der Sozialversicherung übernommen, und es wird eine entsprechende Schnittstelle zum verwendeten Abrechnungsprogramm Epsilon sowie ein entsprechender Support (inklusive Programmänderung von Epsilon) bereitgestellt.

b) Bis zum 31. Dezember 2015 wird die Interessenvertretung eine Testgruppe von 15 VertragspsychologInnen bekanntgeben, die die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme am e-card System erfüllen und bereit sind, zum ehest

möglichen Zeitpunkt im Jahr 2016 das e-card System zu verwenden. Diese werden die neuen Anwendungsmöglichkeiten in der Praxis erproben, evaluieren und in der Folge den anderen VertragspartnerInnen zum Support zur Verfügung stehen.

c) Mindestens weitere 30 VertragspartnerInnen werden ab 2017 am System teilnehmen.

d) Die übrigen VertragspartnerInnen werden verbindlich bis Ende 2018 an das System angeschlossen. Ausgenommen bleiben vorerst nur jene, für die zum vorgesehenen Ausstattungszeitpunkt kein Festnetzanschluss für die e-card-Infrastruktur möglich ist (zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses sind dies rund 10 VertragspartnerInnen); für sie ist mittelfristig eine technische Lösung zu schaffen, oder die weitere Abrechnung in der bisherigen Form zu ermöglichen.

e) Der von der Sozialversicherung aus dem IT-Budgetbereich zur Verfügung gestellte Unterstützungsbetrag beträgt insgesamt 142.000 Euro, wovon rund 48.000 Euro für die Installation der notwendigen e-card-Hardware bei den VertragspartnerInnen sowie für die Adaptierung des Abrechnungsprogramms Epsilon an das e-card-System verwendet werden. Über die Verwendung des Restbetrages samt Ausrollungsmodalitäten erfolgt eine separate Vereinbarung. Im Übrigen sind alle laufenden Kosten für das e-card System von den VertragspartnerInnen zu tragen.

f) Über die jeweiligen Anwendungsabläufe werden die VertragspartnerInnen von der Interessenvertretung und vom Hauptverband gemeinsam informiert.

§ 2

Tarifanpassung

Es wird eine Anpassung derart vereinbart, dass der Stundenrichtwertsatz mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2016 auf € 55,00.- und ab 1. Jänner 2017 mit Wirksamkeit bis zum 31. Dezember 2018 auf € 56,00.- angehoben wird. Im Falle einer überdurchschnittlichen Inflationsentwicklung werden die Vertragspartner für das Jahr 2018 über allfällige Abgeltungen Gespräche führen.

Die Positionstarife lauten wie folgt:

Gegenstand	Tarif 2015	Tarif ab 1.1.2016	Tarif ab 1.1.2017 bis 31.12.2018
a) Exploration	27,00	27,50	28,00
b) Intelligenztests			
Kurztest (45 Min.)	40,50	41,25	42,00
Langtest (90 Min.)	81,00	82,50	84,00
Zuschlag Langtest bei PatientInnen im Alter von 6 Jahren (Vollendung des 6. Lebensjahres) bis zur Vollendung des 9. Pflichtschuljahres	27,00	27,50	28,00
c) Persönlichkeitstests - Fragebogen			
Kurztest (15 Min.)	13,50	13,75	14,00
Langtest (45 Min.)	40,50	41,25	42,00
d) Persönlichkeitstests - projektive Verfahren			
Kurztest (30 Min.)	27,00	27,50	28,00
Langtest (60 Min.)	54,00	55,00	56,00
e) Leistungstests			
Ersttestung-Kurztests	40,50	41,25	42,00
Ersttestung-Langtests	94,50	96,25	98,00
Wiederholungstestung	47,25	48,13	49,00
Leistungstests lt. Anlage II, Pkt.6, Abs.2	63,00	64,17	65,33
f) Befundbesprechungen			
In bestimmten Fällen verrechenbar (15 Minuten dürfen keinesfalls unterschritten werden, limitiert mit 50% der Fälle; vorläufig befristet bis zum 31. Dezember 2018).	13,50	13,75	14,00
g) Vermehrter Zeitaufwand in begründeten Fällen			
15 Minuten, verrechenbar maximal zwei Einheiten pro Fall in 10% der Fälle, beispielsweise bei Fremdanamnese, in Fällen von non compliance, ausführlicher Befundung im Fall von Komorbiditäten oder Koordinierungsmaßnahmen (wie erweiterte Exploration oder Befundung im Umfeld).	13,50	13,75	14,00

§ 3

Befundbesprechung

Die Position gemäß Anlage II (Honorarordnung) zum Gesamtvertrag, Punkt 1 lit. f, Befundbesprechung in bestimmten Fällen (Mindestzeit 15 Min.), Limit der Verrechenbarkeit 50%, gilt bis zum 31. Dezember 2018 weiter.

§ 4

Chef(sv-)ärztliche Bewilligung

Die vorläufig vereinbarte Aussetzung der Bewilligungspflicht gemäß § 1 der 2. Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag wird bis zum 31. Dezember 2018 verlängert.

§ 5

Evaluierung

Die Qualität des diagnostischen Prozesses von der Zuweisung bis zur Enddiagnose und insbesondere alle gesamtvertraglich befristet vorgesehenen Parameter bzw. Maßnahmen inklusive der 3. Zusatzvereinbarung (betreffend die Möglichkeit der Stellenteilung) werden evaluiert. Von den Vertragspartnern ist bis 31. Juli 2017 gemeinsam ein entsprechender Evaluierungsplan zu erstellen.

§ 6

Geltung dieser Zusatzvereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft; Geltungsdauer sowie Auflösung richten sich nach § 29 des Gesamtvertrages.

Wien, _____

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger


Mag. Mirike Babmer-Koller
Verbandsvorsitzende

Interessenvertretung


RECHTSANWALT
MAG. NIKOLAUS BAUER
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

A - 1010 Wien, Gonzagagasse 11 / DG
Tel. (+43-1) 523 38 33, Fax (+43-1) 523 38 20


Mag. Bernhard Wurzer
Generaldirektor-Stellvertreter

